



**Deutsche  
Sporthochschule Köln**  
German Sport University Cologne

**Institut für Sportrecht**  
Institute for Sports Law



# Korruptionsbekämpfung

05. November 2019



# Korruption – Definition und Schutzgut

## ❖ Definition

- Der Begriff Korruption ist so undurchsichtig wie die Strukturen, in denen Korruption gedeiht. → „Korruption ist der Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“

*(Allgemeine Definition von Transparency International)*

- Korruption betrifft den Missbrauch einer Vertrauensstellung in einer Funktion in Verwaltung, Justiz, Wirtschaft, Politik oder auch in nichtwirtschaftlichen Vereinigungen oder Organisationen betrifft, um einen materiellen oder immateriellen Vorteil zu erlangen, auf den kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Korruption bezeichnet allgemein die Straftatbestände der Bestechlichkeit, Bestechung, Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung.

*(Juristische Definition)*



# Korruption – Definition und Schutzgut

## ❖ Geschützte Rechtsgüter

- Lauterkeit des öffentlichen Dienstes
- Vertrauen der Öffentlichkeit in die Sachbezogenheit und Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung
- Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Verwaltung
- Glaubwürdigkeit und Integrität von Staat und Gesellschaft



# Korruption – Erscheinungsformen im Sport

- Vergabe und Realisierung von Sportveranstaltungen
- Manipulation von Sportbeteiligten im Kontext organisierter Sportwettkämpfe
  - ✓ Spielmanipulation
  - ✓ Match-fixing
  - ✓ Sportwetten
- Vergabe von Ämtern sowie Marketing- und Sponsoringrechten
- Hospitality-Maßnahmen

 **Bürger-Staat-Verhältnis:** Strafbestimmungen gem . § § 331 ff. StGB



## § 331 StGB Vorteilsannahme

- (1) Ein **Amtsträger**, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der **für die Dienstausübung** einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten **fordert, sich versprechen läßt** oder **annimmt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) [...]
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen läßt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme **vorher genehmigt** hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme **genehmigt**.



# Tatbestandsmerkmale – Täter

## ❖ Amtsträger i.S.d. § 11 Abs. 2 StGB

- wer nach deutschem Recht
  - a) Beamter oder Richter ist,
  - b) in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
  - c) sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen;



# Tatbestandsmerkmale – Täter

- ❖ **Für den Öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter i.S.d. § 11 Abs. 4 StGB**
  - wer, ohne Amtsträger zu sein
    - a) bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder
    - b) bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluß, Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder für eine sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet ist;



# Tatbestandsmerkmale – Tathandlung

## ❖ Einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen, annehmen

- **Vorteil:** jede materielle oder immaterielle Besserstellung des Amtsträgers in seiner gesellschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage → Auch **Dritt Vorteile** erfasst
- **Fordern:** einseitiges Verlangen eines Vorteils
- **Sich versprechen lassen:** annehmen eines Angebots späterer Leistung
- **Annehmen:** tatsächliche Entgegennahme eines geforderten oder angebotenen Vorteils



# Tatbestandsmerkmale – Unrechtsvereinbarung

## ❖ „Für die Dienstausbübung“

- Inhaltliche Verknüpfung von Dienstausbübung und Vorteilszuwendung
- Übereinkunft zwischen dem Amtsträger und dem Vorteilsgeber, bei welcher die Dienstausbübung und die Vorteilszuwendung in unlauterer Weise miteinander verknüpft werden.
- **Keine konkrete Gegenleistung** erforderlich, ausreichend ist bewusste Verknüpfung zwischen Dienstausbübung und Vorteil → Anfüttern, Klimapflege, allgemeines Wohlwollen



**Aber:** Unrechtsvereinbarung entfällt bei Sozialadäquanz



# Rechtswidrigkeit

## Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB

- Der Amtsträger ist nicht wegen Vorteilsannahme strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Amtsträger unverzüglich bei der Behörde Anzeige erstattet und die die Annahme dann genehmigt.



# § 331 StGB Prüfungsschema

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

#### a) Täter

- Amtsträger i.S.d. § 11 Nr. 2 oder Für den Dienst Verpflichteter i.S.d. § 11 Nr. 4 StGB

#### b) Tathandlung

- Einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen, annehmen

#### c) Unrechtsvereinbarung

- Für die Dienstausbübung → Sozialadäquanz

### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

- Genehmigung nach § 331 Abs. 3 StGB

## III. Schuld



## Fall 1: § 331 StGB

A ist verbeamteter Dozent an der Deutschen Sporthochschule. In dieser Funktion unterrichtet er Studierende und stellt Abschlussklausuren. Die Lösung zu den Abschlussklausuren wird verschriftet, den Korrekturassistenten ausgehändigt und den Studierenden im Rahmen einer späteren Klausureinsicht zur Verfügung gestellt. Eine gesonderte Besprechung der Klausurlösung durch A findet nicht statt. Der Studierende S besteht die Abschlussklausur im Sommer 2018 nicht. Er bittet daraufhin den A um einen individuellen Besprechungstermin zur Klausur. Dieser Bitte entspricht A und führt einen Besprechungstermin mit S durch. Ohne Kenntnis des A gibt S eine Lehrevaluation zur Veranstaltung des A ab, in der er A wegen seiner individuellen Betreuung lobt. A erhält daraufhin den Lehrpreis für das Sommersemester 2018 in der Kategorie „Besonderes persönliches Engagement“.

- Hat sich A wegen einer Vorteilsannahme gemäß § 331 Absatz 1 des Strafgesetzbuches strafbar gemacht?



## Lösung 1: § 331 StGB

- A hat sich **nicht** wegen einer Vorteilsnahme gemäß § 331 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.
- Als Beamter ist er zwar **Amtsträger** und kommt als potenzieller Täter einer Vorteilsannahme in Betracht.
- Auch begründen eine positive Evaluierung durch S und die Erteilung des Lehrpreises zumindest immaterielle **Vorteile** zugunsten des A, die **im Zusammenhang mit seiner Dienstausübung** stehen.
- Doch fehlt es an einer notwendigen Übereinkunft zwischen A und S im Sinne einer **Unrechtsvereinbarung**. A weiß nicht, dass S eine positive Evaluierung abgibt. Zudem steht die Durchführung des Besprechungstermins und die positive Evaluierung nicht in einem unlauteren, sondern vielmehr **sachlichen Kontext** zueinander.
- Schließlich wird der zusätzliche Aufwand des A in **sozialadäquater Weise** durch die bessere Evaluierung des S abgegolten. Strafbar ist das Verhalten des A dabei nicht.



## Fall 2: § 331 StGB

Im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit als verbeamteter Hochschullehrer an der Deutschen Sporthochschule (Monatsbruttoeinkommen 6.500.- Euro) leitet N ein größeres, drittmittelfinanziertes Forschungsvorhaben im Auftrag des in der Bundesliga spielenden Fußball-Vereins P, für das N keine zusätzlichen Bezüge erhält. P ist sehr zufrieden mit der Leitung des umfangreichen Forschungsvorhabens durch N. Deshalb möchte sich P bei N bedanken. Aus diesem Grunde schickt P dem N eine Eintrittskarte zu einem Heimspiel von P im Werte von ca. 100.- Euro. N ist hin- und hergerissen. Einerseits möchte er gerne die Eintrittskarte allein schon deshalb annehmen, weil er P nicht vor den Kopf stoßen möchte. Andererseits befürchtet er Sanktionen wegen einer Vermischung dienstlicher Angelegenheiten mit persönlichen Vorteilen.

- Aus diesem Grunde bittet er Sie um eine Einschätzung, ob er durch die Annahme der Eintrittskarte eine strafbare Vorteilsannahme nach § 331 Strafgesetzbuch begeht.



## Lösung 2: § 331 StGB

- N ist ein **Amtsträger** und damit tauglicher Täter einer Vorteilsannahme.
- Den tatbestandlichen **Vorteil** erhält er durch die Entgegennahme der Eintrittskarte. Diese bedeutet eine materielle Besserstellung für ihn.
- Diese Vorteilszuwendung erhält N auch im **Kontext mit seiner dienstlichen Tätigkeit** als Hochschullehrer wegen der Leitung eines Forschungsvorhabens.
- Allerdings könnte es an der **Unrechtsvereinbarung** fehlen, die durch das Merkmal „für die Dienstaussübung“ vorausgesetzt wird. Dies wäre der Fall, wenn die Entgegennahme der Eintrittskarte möglicherweise (noch) sozialadäquat ist. Für die **Sozialadäquanz** spricht, dass es sich um ein größeres Forschungsvorhaben handelt, für das N keine zusätzlichen Bezüge erhält, und es vor diesem Hintergrund nahe liegt, dass sich P in irgendeiner Weise erkenntlich zeigen möchte. Der Wert der Eintrittskarte ist indes erheblich, dürfte aber mit Blick auf das Bruttomonatseinkommen des N noch sozialadäquat sein. Eine andere Auffassung erscheint vertretbar.
- Vertritt man hingegen die Meinung, dass die Leistung nicht mehr sozialadäquat ist, könnte ggf. eine Genehmigung der Inanspruchnahme der Eintrittskarte durch den Vorgesetzten (Präsidenten/Rektor) des N gemäß § 331 Abs. 3 StGB in Betracht kommen.



## § 332 StGB Bestechlichkeit

- (1) Ein **Amtsträger**, ein Europäischer Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen **Vorteil** für sich oder einen Dritten als **Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen läßt** oder **annimmt**, daß er eine **Diensthandlung** vorgenommen hat oder künftig vornehme und **dadurch seine Dienstpflichten verletzt** hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. [...]
- (2) [...]
- (3) [...]



# § 332 StGB Prüfungsschema

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

- a) Täter: Amtsträger i.S.d. § 11 Nr. 2 & 4
- b) Tathandlung
  - Einen Vorteil fordern, sich versprechen lassen, annehmen
- c) Unrechtsvereinbarung
  - als Gegenleistung für eine erledigte oder noch ausstehende Diensthandlung → **konkretes Gegenleistungsverhältnis**
  - Pflichtwidrige / unrechtmäßige Diensthandlung

### 2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit

- Nicht genehmigungsfähig, da unrechtmäßig

## III. Schuld



## § 331 StGB Baugenehmigung

Fußballverein K ist gut aufgestellt. Er verfügt über einige junge, talentierte Spieler und strebt große sportliche Erfolge an. Ein Aufstieg in die 2. Bundesliga erscheint durchaus nicht unrealistisch. Noch ist es jedoch nicht so weit. Vorausschauend wie K ist, möchte sich der Verein aber schonmal mit den wichtigsten „Partnern“ gutstellen und verschickt großzügig Dauerkarten für die nächste Saison im Wert von 745 € an zahlreiche Behördenleiterinnen und Behördenleiter der Stadt K. Da die meisten von ihnen, Anhänger von K sind, hat K berechtigte Hoffnungen, dass diese dem Verein gewogen sind. Tatsächlich schafft K den Aufstieg in der Saison 2017/2018. Um dem wachsenden Zuschauerandrang im eigenen Stadion gerecht zu werden, möchte K die Haupttribüne und die Fankurven vergrößern lassen und beantragt bei der zuständigen Behörde eine entsprechende Baugenehmigung. Der zuständige Behördenleiter L erinnert sich an das letzte Spiel des K, bei dem er dank seiner Dauerkarte live auf der VIP-Tribüne mitgefiebert hat. Kurze Zeit später erhält K die Baugenehmigung und beginnt mit der Erweiterung des Stadions.



## § 332 StGB Baugenehmigung

Fußballverein K ist in der Saison 2017/2018 nun tatsächlich in die 2. Bundesliga aufgestiegen. Mit seinen anhaltenden sportlichen Erfolgen begeistert K die Mengen. Um dem wachsenden Zuschauerandrang im eigenen Stadion gerecht zu werden, möchte K die Haupttribüne und die Fankurven vergrößern lassen und beantragt bei der zuständigen Behörde eine entsprechende Baugenehmigung. Um rechtzeitig für den erwarteten Besucherandrang gerüstet zu sein, möchte K das Genehmigungsverfahren beschleunigen. Zu diesem Zwecke schickt Präsident P des K dem zuständigen Sachbearbeiter S, der selbst glühender Fan von K ist, eine Dauerkarte für die neue Saison im Wert von 745 €. Kurze Zeit später erhält K die Baugenehmigung und beginnt mit der Erweiterung des Stadions.

- Gehen Sie in einer ersten Variante davon aus, dass der Antrag formell und ordnungsgemäß ist.
- Nehmen Sie in einer zweiten Variante an, dass das historische Stadion des K unter Denkmalschutz steht.



## § 333 StGB Vorteilsgewährung

- (1) Wer einem **Amtsträger**, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr **für die Dienstausübung** einen **Vorteil** für diesen oder einen Dritten **anbietet, verspricht** oder **gewährt**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) [...]
- (3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme des Vorteils durch den Empfänger **vorher genehmigt** hat oder sie auf unverzügliche Anzeige des Empfängers **genehmigt**.



## Fall 3: § 333 StGB

Der Hochschullehrer N stellt in einer Abschlussklausur eine Klausurfrage, die in einer Vorlesung besonders gut vorbereitet wurde. Dem aufmerksamen Studierenden S fällt es daher nicht schwer, die Frage bestens zu beantworten. Wegen der guten Vorbereitung schenkt S dem N nach der Klausur eine Flasche DOMAINE DE L'ARJOLLE Cabernet zu 9.40.- Euro.

- Macht sich S mit diesem Geschenk strafbar?



## Lösung 3: § 333 StGB

- S macht sich **nicht** strafbar.
- In Betracht kommt zwar insbesondere eine Vorteilsgewährung nach § 333 StGB. Denn S gewährt dem N einen **Vorteil** im Kontext mit dessen (guter) Klausurvorbereitung bzw. Vorlesung – also im Zusammenhang mit seiner **dienstlicher Tätigkeit**.
- Doch ist diese Gewährung mit Blick auf den geldwerten Vorteil (9.40.- Euro) sowie den Vorlesungsaufwand **nicht unlauter**, sondern **sozialadäquat**. Dies hat zur Folge, dass die notwendige Unrechtsvereinbarung (z.B. „für die Dienstausbung“ im Sinne von § 332 StGB) entfällt.



## § 334 StGB Bestechung

- (1) Wer einem **Amtsträger**, einem Europäischen Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr einen **Vorteil** für diesen oder einen Dritten **als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht** oder **gewährt**, daß er eine **Diensthandlung** vorgenommen hat oder künftig vornehme und **dadurch seine Dienstpflichten verletzt** hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.
- (2) [...]
- (3) [...]



## Fall 4: § § 333, 334 StGB

A ist Beamter an der Deutschen Sporthochschule Köln und zuständig für die Erteilung von Lehraufträgen. Sein Sohn S ist ein mäßig talentierter 100m-Läufer und Mitglied im örtlichen Leichtathletikverein. Der Trainer T des S will diesen nicht für eine anstehende Staffel nominieren. T setzt sich diesbezüglich mit A in Verbindung. A erteilt dem T daraufhin einen bezahlten Lehrauftrag an der Deutschen Sporthochschule Köln, der den Kenntnissen und Fähigkeiten des T entspricht. Aufgrund der Erteilung des Lehrauftrags rückt S in die Staffel, ohne dass sich dessen Leistungen im Verhältnis zu den anderen Vereinsmitgliedern verbessert hätten.

- Ist das Verhalten des T als Vorteilsgewährung oder Bestechung gemäß § § 333 Abs. 1, 334 Abs. 1 Strafgesetzbuch strafbar?



## Lösung 4: § § 333, 334 StGB

- Das Verhalten des T ist eine strafbare **Vorteilsgewährung** gemäß § 333 Abs. 1 Strafgesetzbuch.
- T nominiert den S für die Staffel aufgrund der Erteilung eines Lehrauftrags durch A. Damit **gewährt** er einem **Dritten** (aus Sicht des Amtsträgers A) einen (immateriellen) **Vorteil** in einem erkennbaren **Zusammenhang mit der bzw. für die Dienstausbübung** des A.
- Eine Bestechung nach § 334 Abs. 1 Strafgesetzbuch liegt im Übrigen nicht vor. Zwar ist die Erteilung des Lehrauftrags eine **konkrete Diensthandlung**, die als Anknüpfungspunkt einer Bestechung gefordert wird. Doch verstößt die Erteilung des Lehrauftrags nicht gegen geltendes Recht, weil T die für den Lehrauftrag notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Damit verletzt A durch die Erteilung des Lehrauftrags **nicht** seine Dienstpflichten, was eine Bestrafung wegen Bestechung aber voraussetzen würde.



# Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Dr. Caroline Bechtel / [c.bechtel@dshs-koeln.de](mailto:c.bechtel@dshs-koeln.de)